

TE Vwgh Beschluss 2016/12/23 Ro 2016/03/0030

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.12.2016

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof;

40/01 Verwaltungsverfahren;

Norm

AVG §35;

VwGG §34 Abs1;

VwGG §62;

1. AVG § 35 heute
2. AVG § 35 gültig ab 01.01.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 137/2001
3. AVG § 35 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
4. AVG § 35 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

1. VwGG § 34 heute
2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

1. VwGG § 62 heute
2. VwGG § 62 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 62 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. VwGG § 62 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 62 gültig von 05.01.1985 bis 30.06.2008

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Präsident Dr. Thienel und die Hofräte Dr. Handstanger und Dr. Lehofer als Richter, unter Mitwirkung des Schriftführers Dr. Zeleny, über die "Beschwerde" des J J in W, gegen den Beschluss des Obersten Gerichtshofes vom 15. November 2016, ZI 11 OS 105/16z ua, den Beschluss gefasst:

Spruch

Das als Beschwerde bezeichnete Rechtsmittel wird zurückgewiesen.

Begründung

1 A. Mit dem genannten Beschluss wies der Oberste Gerichtshof eine Reihe von Beschwerden des Einschreiters in einer Strafsache zurück.

2 Auf dem Boden der Aufzählung seiner Zuständigkeit in Art 133 Abs 1 B-VG ist der Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung über ein Rechtsmittel einer einschreitenden Partei betreffend Angelegenheiten der ordentlichen Gerichtsbarkeit nicht zuständig. Im Rahmen der ordentlichen Gerichtsbarkeit getroffene gerichtliche Entscheidungen, damit auch die vom Einschreiter angesprochenen Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes, sind von der Bestimmung des Art 133 Abs 1 B-VG nicht erfasst (vgl VwGH vom 10. Oktober 2016, Ro 2016/03/0021, mWH). 2 Auf dem Boden der Aufzählung seiner Zuständigkeit in Artikel 133, Absatz eins, B-VG ist der Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung über ein Rechtsmittel einer einschreitenden Partei betreffend Angelegenheiten der ordentlichen Gerichtsbarkeit nicht zuständig. Im Rahmen der ordentlichen Gerichtsbarkeit getroffene gerichtliche Entscheidungen, damit auch die vom Einschreiter angesprochenen Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes, sind von der Bestimmung des Artikel 133, Absatz eins, B-VG nicht erfasst vergleiche , VwGH vom 10. Oktober 2016, Ro 2016/03/0021, mWH).

3 Die gegen den Beschluss des Obersten Gerichtshofes eingebrachte "Beschwerde" ist daher gemäß § 34 Abs 1 VwGG wegen Unzuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofs zurückzuweisen. 3 Die gegen den Beschluss des Obersten Gerichtshofes eingebrachte "Beschwerde" ist daher gemäß Paragraph 34, Absatz eins, VwGG wegen Unzuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofs zurückzuweisen.

4 Weiters wird der Einschreiter darauf aufmerksam gemacht, dass rechtsmissbräuchlich eingebrachte Rechtsmittel wie die vorliegende "Beschwerde" in Hinkunft ohne weitere Bearbeitung zu den Akten genommen werden. Ist nämlich gegenüber einem Einschreiter durch eine Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes über ein von ihm eingebrachtes Rechtsmittel klagestellt, dass dafür kein gesetzlicher Raum besteht, ist davon auszugehen, dass dieser nunmehr davon Kenntnis hat. Die Einbringung eines solchen Rechtsmittels ist daher als rechtsmissbräuchlich zu beurteilen (vgl VwGH vom 2. November 2016, Ra 2016/03/0103 bis 0104-8). 4 Weiters wird der Einschreiter darauf aufmerksam gemacht, dass rechtsmissbräuchlich eingebrachte Rechtsmittel wie die vorliegende "Beschwerde" in Hinkunft ohne weitere Bearbeitung zu den Akten genommen werden. Ist nämlich gegenüber einem Einschreiter durch eine Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes über ein von ihm eingebrachtes Rechtsmittel klaggestellt, dass dafür kein gesetzlicher Raum besteht, ist davon auszugehen, dass dieser nunmehr davon Kenntnis hat. Die Einbringung eines solchen Rechtsmittels ist daher als rechtsmissbräuchlich zu beurteilen vergleiche , VwGH vom 2. November 2016, Ra 2016/03/0103 bis 0104-8).

5 B. Davon ausgehend wird der in derselben Angelegenheit eingebrachte Verfahrenshilfesantrag ohne weitere Bearbeitung zu den Akten genommen (vgl VwGH vom 21. November 2016, Ra 2016/03/0103 bis 0104-12). 5 B. Davon ausgehend wird der in derselben Angelegenheit eingebrachte Verfahrenshilfesantrag ohne weitere Bearbeitung zu den Akten genommen vergleiche , VwGH vom 21. November 2016, Ra 2016/03/0103 bis 0104-12).

6 Gleiches gilt im Übrigen für die am 18. Dezember 2016 an den Verwaltungsgerichtshof gerichtete Eingabe bezüglich die zitierten Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes vom 2. November 2016, Ra 2016/03/0103 bis 0104-8, und vom 21. November 2016, Ra 2016/03/0103 bis 0104-12).

7 C. Der Einschreiter wird darauf hingewiesen, dass er vom Verwaltungsgerichtshof nicht mehr davon verständigt werden wird, dass etwaige weitere Eingaben jeweils zu den Akten genommen werden.

8 Außerdem wird er auf die gemäß § 62 VwGG auch für den Verwaltungsgerichtshof maßgebliche Regelung über "Mutwillensstrafen" in § 35 AVG hingewiesen, wonach der Verwaltungsgerichtshof gegen Personen, die - wie der Einschreiter - 8 Außerdem wird er auf die gemäß Paragraph 62, VwGG auch für den Verwaltungsgerichtshof maßgebliche Regelung über "Mutwillensstrafen" in Paragraph 35, AVG hingewiesen, wonach der Verwaltungsgerichtshof gegen Personen, die - wie der Einschreiter -

offenbar mutwillig seine Tätigkeit in Anspruch nehmen, eine Mutwillensstrafe bis 726 Euro verhängen kann. Bei der Mutwillensstrafe handelt es sich nicht um die Ahndung eines Verwaltungsdeliktes, sondern um ein Mittel zur Sicherung einer befriedigenden, würdigen und rationellen Handhabung des Verfahrens; die Verhängung einer Mutwillensstrafe soll den Verwaltungsgerichtshof vor

9

Behelligung, die Partei aber vor Verschleppung der Sache schützen (vgl etwa VwGH vom 16. Februar 2012, 2011/01/0271 (VwSlg 18.337 A/2012), mwH). Behelligung, die Partei aber vor Verschleppung der Sache schützen vergleiche , etwa VwGH vom 16. Februar 2012, 2011/01/0271 (VwSlg 18.337 A/2012), mwH).

Wien, am 23. Dezember 2016

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2016:RO2016030030.J00

Im RIS seit

16.02.2017

Zuletzt aktualisiert am

20.02.2017

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at